

VI. ANLEIHEBEDINGUNGEN (EUR)

Anleihebedingungen

der

EUR-Unternehmensanleihe von 2017
bestehend aus bis zu 3.000 Schuldverschreibungen

der

Taiyo Japan II GmbH
Hamburg

ISIN DE000A2PBE40 – WKN A2P BE4

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Nennbetrag und Stückelung.** Die Anleihe der Taiyo Japan II GmbH, ABC Straße 45, 20354 Hamburg (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30 Mio. (in Worten: dreißig Millionen Euro) ist eingeteilt in bis zu 3.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen zu je EUR 10.000,00 (die „**Schuldverschreibungen**“).
- 1.2 Form und Verwahrung.** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream**“), verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.
- 1.3 Clearing.** Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.
- 1.4 Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.
- 1.5 Verwendung des Emissionserlöses.** Die Netto-Emissionserlöse werden für den Erwerb von Projekt- und Flächennutzungsrechten nicht baureifer Photovoltaik-Projekte und Floating Photovoltaik-Projekte, d. h. Projekte, bei denen Module auf schwimmenden und nicht am Boden fixierten Strukturen installiert werden, in Japan und Taiwan sowie deren weitere Entwicklung und alle damit mittelbar und unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten verwendet. Teile des Netto-Emissionserlöses können auch für administrative Aufgaben,

einschließlich möglicher Absicherungsgeschäften gegen Wechselkursrisiken, eingesetzt werden.

§ 2

Verzinsung

- 2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 15. März 2017 (einschließlich) (der „**Ausgabetag**“) mit jährlich 2 % (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind am Rückzahlungstag zahlbar. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.
- 2.2 Zinstagequotient.** Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, nach ISDA berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).
- 2.3 Ergebnisbeteiligung.** Neben der festen Verzinsung wird eine variable erfolgsabhängige Verzinsung in Form einer einmaligen Ergebnisbeteiligung auf Basis eines etwaigen Gewinns aus den mit der Schuldverschreibung finanzierten PV-Projekten / PV-Projektgesellschaften gezahlt.

Der insoweit maßgebliche Gewinn (nachfolgend „**Projektgewinn**“) wird wie folgt berechnet:

- Auf Ebene der Emittentin realisierte Erträge aus den Beteiligungen an und der Finanzierung der PV-Projekte bzw. PV-Projektgesellschaften (z.B. Dividenden sowie Zinsen im Falle der Gesellschafterfremdfinanzierung) sowie Erträge aus der Veräußerung dieser Beteiligungen und Finanzierungen, zzgl. etwaiger Gewinne aus und im Zusammenhang mit Investitionen in liquide Mittel wie etwa kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente u.Ä.,
- abzüglich aller operativer Kosten, Steuern (z.B. Ertragsteuern, Umsatzsteuern, sonstige Steuern) sowie sonstiger mit der Entwicklung sowie der geplanten Veräußerung der PV-Projekte bzw. PV-Projektgesellschaften im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen der Emittentin,
- abzüglich der Vergütung (gegebenenfalls in Form einer Gewinnbeteiligung), die die Projektentwickler von der Taiyo-Gruppe erhalten (sofern nicht schon in einer der anderen Positionen enthalten),

- abzüglich der aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen an Gesellschaften der Aquila Capital Gruppe zuzahlenden Vergütungen,
- abzüglich eines Pauschalbetrags in Höhe von EUR 275.000 (in Worten: zweihundertfünfundsiebzigtausend Euro) für die Strukturierung und Errichtung der Emittentin (klarstellend: Kosten im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen, werden nicht von den Erträgen abgezogen),
- abzüglich der im Rahmen der festen Verzinsung auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen und abzüglich der an die Anleger jeweils zurückzuzahlenden Beträge.

Aus dem Projektgewinn wird am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen auf die Schuldverschreibungen folgender Anteil gezahlt:

- Bis der auf die Schuldverschreibungen entfallende Anteil an Projektgewinnen 25 % des Nominalbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen erreicht, wird vom Projektgewinn ein Anteil von 70 % gezahlt („**Gewinnverteilungsschwelle I**“);
- ab Überschreiten der Gewinnverteilungsschwelle I 60 % des Projektgewinns, der nicht für das Erreichen der Gewinnverteilungsschwelle I berücksichtigt wurde.

Die Gewinnermittlung der Emittentin und die Allokation der Gewinne auf die einzelnen Tranchen erfolgen in EUR.

Berechnungsgrundlage der Gewinnbeteiligung wird ein geprüfter (Zwischen-)Abschluss sein, den die Emittentin auf einen Stichtag spätestens vier Monate vor Ende der Laufzeit aufzustellen hat, d.h. wenn die Laufzeit nicht verlängert wird auf den 15. November 2018. Sie darf ihn auf einen früheren Stichtag aufstellen sofern zu diesem Stichtag (i) sämtliche Beteiligungen, die die Emittentin eingegangen ist, veräußert sind oder die Beteiligungen sämtliche PV-Projekte veräußert haben und die Erträge ergebniswirksam an die Emittentin ausgeschüttet wurden, (ii) sämtliche Finanzierungen die sie im Übrigen ausgereicht hat zurück gezahlt sind und (iii) alle Erträge hieraus so vereinnahmt wurden, dass sie in dem Abschluss aufscheinen. Die Gewinnbeteiligung wird mit Ende der Laufzeit fällig.

2.4 Weitere Hinweise. Eine Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 3

Endfälligkeit; Rückerwerb

- 3.1 Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 7 am 15. März 2019 (der „**Rückzahlungstag**“) zu 100 % ihres Nennbetrags zurückgezahlt. Die Emittentin hat die Möglichkeit, durch einseitige Erklärung den Rückzahlungstag jeweils zweimal um sechs Monate zu verschieben. Hierzu hat die Emittentin eine entsprechende Bekanntmachung gemäß § 8 zu veröffentlichen. Ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung verschiebt sich der Rückzahlungstag um sechs Monate nach dem zu dem entsprechenden Bekanntmachungszeitpunkt geltenden Rückzahlungstag. Eine entsprechende Bekanntmachung ist nur dann wirksam, wenn sie spätestens 14 Kalendertage vor dem Rückzahlungstag, der verschoben werden soll, veröffentlicht wird.
- 3.2 Rückkauf.** Die Emittentin ist jederzeit nach freiem Ermessen ohne Beachtung eines Gleichbehandlungsgrundsatzes berechtigt, von einzelnen oder mehreren Anlegern Schuldverschreibungen zurückzukaufen und diese auch wieder zu verkaufen.

§ 4

Währung; Zahlungen

- 4.1 Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in EUR geleistet.
- 4.2 Zahlstelle.** Die Emittentin hat die Baader Bank AG zur Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 8 mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.
- 4.3 Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen (einschließlich der variablen Ergebnisbeteiligung) auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order in EUR zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

- 4.4 Geschäftstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und / oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag, an dem Clearstream und Geschäftsbanken in Hamburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- 4.5 Zahlungstag / Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.
- 4.6 Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 5

Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 6

Ordentliche Kündigung durch die Gläubiger

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibung durch die Gläubiger ist ausgeschlossen.

§ 7

Ordentliches Kündigungsrecht durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibung durch Bekanntgabe gegenüber den Gläubigern gemäß § 8 und unter Wahrung einer Frist von 10 Kalendertagen zu jedem Geschäftstag (wie in § 4.4 definiert) ganz oder teilweise zu kündigen. Im Fall einer teilweisen Kündigung erfolgt eine Reduzierung des Nominalbetrags aller Schuldverschreibungen pro rata. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 3.1.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden von der Emittentin, sofern zulässig, durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger und direkt an die Gläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearingsystem gelten am dritten Tage nach der Mitteilung an das Clearingsystem, direkte Mitteilungen mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 9

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

§ 10

Änderungen der Anleihebedingungen

10.1 Änderung der Anleihebedingungen. §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Schuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die

Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

- 10.2 Abstimmung ohne Versammlungen.** Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.
- 10.3 Stimmrechtsausübung.** Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Versammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

§ 11

Verschiedenes

- 11.1 Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 11.2 Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 11.3 Gerichtsstand.** Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

Für alle aktiven Rechtsstreitigkeiten eines österreichischen Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im

Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin zuständig, für Aktivklagen der Emittentin gegen einen österreichischen Verbraucher ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers.

- 11.4 Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.
- 11.5 Erfüllungsgehilfen.** Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 11.6 Keine Teilnahme an Verbraucherstreitbelegungsplattform:** Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Die Emittentin nimmt derzeit nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Eine Verpflichtung der Emittentin zu einer solchen Teilnahme besteht nicht.

Hamburg, im Oktober 2018

